

BGer 6B 769/2017 vom 20. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_769_2017

FR: TF 6B 769/2017 du 20 octobre 2017

IT: TF 6B 769/2017 del 20 ottobre 2017

Regeste

Rückzug der Einsprache (unentschuldigtes Fernbleiben an der Hauptverhandlung; pflichtwidriges Verhalten bei Unfall) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Bischofszell sprach mit Strafbefehl vom 24. Juni 2016 gegen X._____ eine unbedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und eine Busse von Fr. 300.-- wegen Tätlichkeiten und pflichtwidrigem Verhalten bei einem Unfall aus. Gleichzeitig widerrief sie zwei bedingt ausgesprochene Geldstrafen von 20 und 45 Tagessätzen zu je Fr. 70.--. Nach erhobener Einsprache von X._____ hielt die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest.

E. 2

X._____ wurde unter Hinweis auf seine Erscheinungspflicht sowie die Säumnisfolgen und mögliche Disziplinar massnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Weinfelden am 9. Mai 2017 vorgeladen. Er blieb der Hauptverhandlung fern und liess sich auch nicht anwaltlich vertreten. Das Bezirksgericht schrieb am 9. Mai 2017 das Strafverfahren infolge Rückzugs der Einsprache als erledigt ab und sprach gegen X._____ eine Ordnungsbusse von Fr. 200.-- wegen unentschuldigtem Nichterscheins zur Hauptverhandlung aus. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Thurgau am 1. Juni 2017 ab, soweit es darauf eintrat.

E. 3

X._____ gelangt mit Eingabe vom 29. Juli 2017 ans Bundesgericht und beantragt, das Verfahren neu aufzuarbeiten. Er habe nie die Möglichkeit gehabt, den Sachverhalt aus seiner Sicht darzustellen, da er die Vorladung des Bezirksgerichts im "Umzugsstress" verloren und den Gerichtstermin vergessen habe. Dies habe er dem Obergericht erklärt, jedoch keine neue Vorladung zur Hauptverhandlung erhalten.

E. 4

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 5

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer geht auf die Erwägungen der Vorinstanz nicht ein, sondern wiederholt lediglich, warum er nicht zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht erschienen ist. Inwieweit der Entscheid der Vorinstanz, dem der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt zu Grunde liegt, rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein soll, ergibt sich aus der Eingabe nicht. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch unbegründet. Der Beschwerdeführer legt selbst dar, dass er die Vorladung - wenn auch durch Unachtsamkeit - verloren und sein Fernbleiben von der Hauptverhandlung somit selbst zu verantworten hat, dieses mithin nicht unverschuldet im Sinne von Art. 356 Abs. 4 StPO war. Auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ist unter diesen Umständen nicht gegeben.

E. 6

Die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.